



## **Satzung des Vereins**

### **Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg e.V. (LAGRH)**

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg ". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen. Er hat seinen Sitz in 91743 Unterschwaningen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteurinnen und Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen in der Region Hesselberg zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen. Der Verein erhält und fördert nachhaltig die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Regionalentwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Hesselberg dienen.
- (2) Seine Tätigkeit zielt darauf ab,
  - a. die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung von Konzepten, Strategien und Entwicklungszielen zu betreiben, insbesondere die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) in ihrem Gebiet zu erarbeiten und umzusetzen,
  - b. Projektideen und Projektvorschläge von Akteurinnen und Akteuren zu beraten, zu unterstützen und umzusetzen,
  - c. die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der Kulturgüter als wichtiges Potenzial des ländlichen Raumes beizutragen,
  - d. das soziale Zusammenleben in der Region zu verbessern,
  - e. das regionale Image zu verbessern und die regionale Identität zu stärken,
  - f. den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Netzwerkes als regionale Informationsplattform voranzutreiben,
  - g. die ökologisch orientierte Regionalentwicklung und den Umweltschutz zu fördern.

- (3) Aufgaben des Vereins sind hierbei insbesondere,
  - a. die partnerschaftliche Erarbeitung einer integrierten, nachhaltigen Entwicklungsstrategie durch die Bürgerinnen und Bürger zu koordinieren,
  - b. durch geeignete Maßnahmen die Vernetzung lokaler und regionaler Akteurinnen und Akteure und Initiativen die Zusammenarbeit auf sozialem, ökologischem und ökonomischem Gebiet zu stärken,
  - c. durch die Organisation und Koordinierung von Schulungsmaßnahmen zur Qualifizierung von Bürgerinnen und Bürgern beizutragen sowie
  - d. die Vernetzung des Raumes mit anderen europäischen Regionen zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen, sowie zur Durchführung gemeinsamer regionaler Entwicklungsprojekte zu unterstützen.
- (4) Der Verein arbeitet im Sinne seiner Aufgaben mit den für das Gebiet der Region Hesselberg zuständigen Bezirksregierungen, Bezirken, Landkreisen und Gemeinden sowie allen anderen - im ökologischen, sozialen, wirtschaftlichen, kirchlichen und kulturellen Bereich tätigen Behörden und Institutionen im Raum der Region Hesselberg zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes sowie des Heimatgedankens und des traditionellen Brauchtums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitglieder werden unterteilt in „öffentliche Behörde“ und „Wirtschafts- und Sozial“- („WiSo“)-Partner“.
- (3) Zu den „öffentlichen Behörden“ gehören
  - Landrätinnen und Landräte, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und deren erste Vertreterinnen und Vertreter

- Regierungspräsidentinnen und -präsidenten, Bezirkstagspräsidentinnen und -präsidenten und deren erste Vertreterinnen und Vertreter
  - Öffentliche Behörden i.S. des Bay. Verwaltungsverfahrensgesetzes, z.B. Gemeinde-, Landratsamt-, Regierung-, Fachbehörden.
- (4) Zu den „WiSo-Partnern“ gehören Privatpersonen und Interessensgruppen. Interessensgruppen sind u.a.
- Vereine und Verbände
  - Sparkassen, Banken, Stiftungen,
  - Kirchen
  - BBV
  - Unternehmen
  - Museumszweckverbände, Tourismuszweckverbände
  - Kommunale Thermen als eigene Rechtsform
  - Naturparke
  - Kreisjugendring
- (5) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (7) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme durch den Vorstand wirksam.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Hierzu muss ihm der Vorstand eine Frist von 30 Kalendertagen einräumen.
- (9) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden anzuzeigen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand (zugleich LAG-Entscheidungsgremium<sup>1</sup>)
- c. der Lenkungsausschuss Projekte (Fachbeirat)
- d. der Regionale Entwicklungsbeirat
- e. Arbeitskreise

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Beschluss grundsätzlicher Angelegenheiten
  - b. die Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
  - c. die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung,
  - d. die Entlastung des Vorstandes,
  - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4, Absatz 8, Satz 3 der Satzung,
  - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung und sonstige ihr aufgrund der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
  - h. Beschluss der Annahme und Änderung der LES und deren Fortschreibung(en)
- (2) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird, mindestens aber einmal jährlich. Der Vorstand lädt die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen schriftlich/elektronischen und unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleiterin bzw. einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

---

<sup>1</sup> Im Sinn des Leitfadens zur Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) LEADER 2014-2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6.6.2014

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschlossen hat.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde anzuzeigen.
- (7) Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig Wahl per Akklamation beschlossen hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (8) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Gäste geladen werden.
- (9) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

## **§ 7 Vorstand (zugleich LAG-Entscheidungsgremium<sup>2</sup>)**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus der bzw. dem ersten und zweiten Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister und vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Höchstens drei Vorstandsmitglieder dürfen Vertreterinnen bzw. Vertreter einer „öffentlichen Behörde“ im Sinn von § 4 Abs. 3 sein. Ebenso dürfen höchstens drei Vorstandsmitglieder derselben WiSo-Interessensgruppe angehören. Dem Vorstand sollen mindestens drei Frauen angehören.
- (2) Der Vorstand wählt die Schriftführerin bzw. den Schriftführer.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstands ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder in schriftlichem/elektronischen Umlaufverfahren gefasst. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Kalenderwoche soll eingehalten werden.
  - a. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher

---

<sup>2</sup> Im Sinn des Leitfadens zur Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) LEADER 2014-2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6.6.2014

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die der bzw. des zweiten Vorsitzenden.

- b. Der Vorstand kann im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich/elektronisch zustimmen.
  - c. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
  - d. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Der Vorstand ist zugleich das LAG-Entscheidungsgremium<sup>3</sup>. Er regelt die hierfür erforderlichen Prozesse und Strukturen in seiner Geschäftsordnung.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt durch Rücktritt, Ausschluss oder durch Tod ist der Vorstand ermächtigt, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.
- a. Sollte von den vorgenannten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das verwaiste Amt durch Neuwahl wieder besetzt wird.
  - b. Unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des Vorstands - vorbehaltlich Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Tod oder Rücktritt – bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich in diesem Fall jedoch höchstens um sechs Monate.

## **§ 8 Vertretungsmacht**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die bzw. der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Intern wird angeordnet, dass die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung der bzw. des ersten Vorsitzenden oder mit deren bzw. dessen Zustimmung berechtigt ist.

## **§ 9 Lenkungsausschuss Projekte (Fachbeirat)**

- (1) Der Lenkungsausschuss Projekte ist der Fachbeirat des Vereins. Er besteht aus:
- a. dem Vorstand des Vereins,

---

<sup>3</sup> Im Sinn des Leitfadens zur Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) LEADER 2014-2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6.6.2014

- b. dem Vorstand der Hesselberg AG e.V.,
  - c. den Sprecherinnen und Sprechern frei gebildeter Arbeitskreise des Vereins,
  - d. Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden der Region Hesselberg
  - e. den Projektträgerinnen und Projektträgern
  - f. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH,
  - g. Vertreterinnen und Vertretern der ILEs im LAG-Gebiet,
  - h. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des örtlich zuständigen Amts für Ländliche Entwicklung (bzw. dessen Rechtsnachfolger),
  - i. weiteren Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und Verbände im Raum und Einzugsgebiet der Region Hesselberg. Die Entscheidung über die Einladung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter trifft der Vorstand.
  - j. Die unter b) bis h) genannten Personen, Vereine, Kommunen oder Organisation/Institutionen müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Der Lenkungsausschuss Projekte fördert die Zwecke des Vereins und berät den Vorstand bei der Ausübung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere die Aufgabe, Anregungen und Vorschläge aus der Mitgliederschaft, den Arbeitskreisen und dem Vorstand auf ihre innere(n) oder äußere(n) Zusammenhänge mit den Zielen der regionalen Entwicklung in der Region Hesselberg zu überprüfen. Im Rahmen der Umsetzung der LES berät er das LAG-Entscheidungsgremium bei der Fortschreibung der Entwicklungs- und Handlungsziele sowie der Projektauswahl; die dabei einzuhaltenden Verfahren sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Zu Sitzungen des Lenkungsausschusses Projekte wird schriftlich/elektronisch vom Vorstand geladen. Die Sitzungsleitung hat die bzw. der Vereinsvorsitzende oder ein/e von ihr bzw. ihm bestimmte/r Vertreterin oder Vertreter.
- (4) Der Lenkungsausschuss Projekte berichtet mindestens einmal jährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr.

## **§ 10 Regionaler Entwicklungsbeirat**

- (1) Zur Unterstützung bei der Erarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie wird ein Regionaler Entwicklungsbeirat eingerichtet. Diesem gehören an
- Die Vereinsmitglieder
  - Die Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH
  - Der Vorstand der Hesselberg AG
  - Die Vorstände der Organisationen der Fränkischen Moststraße
  - Die für das Einzugsgebiet der LAG zuständigen Bezirksregierungen, Bezirke, Landkreise, Gemeinden und Tourismusverbände

- Weitere öffentliche und nicht-öffentliche Organisationen im Einzugsbereich der Region Hesselberg aus den Bereichen Wirtschaft, Umwelt, Kultur und Soziales.
- (2) Zu den Sitzungen des Regionalen Entwicklungsbeirats lädt der Vorstand ein. Die Sitzungsleitung hat die bzw. der Vereinsvorsitzende oder ein/e von ihr bzw. ihm bestimmte/r Vertreterin oder Vertreter.

## **§ 11 Arbeitskreise**

Mitglieder des Vereins können themenbezogene Arbeitskreise bilden, welche die Arbeit des Vereins fachlich unterstützen. Mitglieder der Arbeitskreise können auch Personen und Organisationen sein, die nicht Mitglied des Vereins sind. Die Arbeitskreismitglieder können aus ihrer Mitte eine Sprecherin bzw. einen Sprecher wählen.

## **§ 12 Geschäftsführung, LAG-Management**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann die Führung von Vereinsgeschäften an natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Der Vorstand organisiert und leitet das LAG-Management zur Umsetzung der LES. Er kann das LAG-Management ganz oder teilweise an natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen; dabei muss sichergestellt sein, dass die Entscheidungsbefugnisse beim Vorstand verbleiben. Einzelheiten hierzu regelt der Vorstand in seiner Geschäftsordnung. In dieser sind u.a. die notwendigen Regelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des LES festzulegen.

## **§ 13 Beurkundungen**

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Protokolle sind von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter, von der bzw. dem von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und Schriftführer/in oder ernannten Protokollführerin bzw. Protokollführer zu unterschreiben.
- (3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen des Vereins sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

## **§ 14 Kassenordnung**

- (1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Die Kasse muss durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden.
- a. Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.
  - b. Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung, im besonderen Fall dem Vorstand, Bericht zu erstatten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren; diese können der Vorstandschaft angehören.

### **§ 16 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 17 Schlussbestimmung**

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 27.06.2016 beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Unterschwaningen, den 27.06.2016

.....  
Oliver Sollbach

Schriftführer

.....  
Thomas Kleeberger

1. Vorsitzender